

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

4959

Gemeinsames Prüfungsamt?

ja — nein

Falls ja: P — K — V

Unterschrift:

Termine:

~~4. 9. 58, 11. 58~~

4959

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Masting, Charles S. (früher Simon Karl Masting)

Berechtigte

1030 Peachtree St. Atlanta, Ga. USA

nichtig: vormal. Frau Beile Masting, geb. Heile
Bevollmächtigte: *RA. Johannes Mörner, Hamb.*

Vollmacht Bl.

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

~~D-10-M 266. 1. 1954 - HA 1 - D-1113~~

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Umzugsgut

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt: 1959

— Aufzubewahren: — bis 1990

— dauernd —

bn.

375
WiK **/1958**
#1561-1-✓

Abschrift des Urteilsauszuges.

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

2 Wik. 811/51

Beschluß.

In der Rückerstattungssache
des Charles S. Mastling,
(früher: Simon Karl Mastling),
1030 Peachtrees Str.
Atlanta / Ga. USA.,
Antragstellers,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt

J. Mörrer, Hamburg 1, Speersort 17 II.,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg

- Finanzbehörde - Diese vertreten durch den Oberfinanz-

präsidenten Hamburg, (AZ: O 5210-M 266 - V 115 d -

(fr P 55 d)). Hamburg 11, Rüdigsmarkt 83,

Antragsgegner,

hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts

Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende

Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,

2.) Assessor Dr. Urban,

3.) Assessor Molsberger

am 20. November 1951 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner dem
Antragsteller schadensersatzpflichtig ist wegen
Entziehung von Umzugsgut am 31. März 1941 im Werte
von 16.194,50 RM.

II. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

G r ü n d e .

Der jüdische Antragsteller wanderte im Frühjahr 1939 nach Kuba
aus. Durch die Speditionsfirma Baumann & Co., Magdeburg, wurde
sein Umzugsgut, bestehend aus 2 Lifts, im Gesamtgewicht von
6240 kg zur Verschiffung nach Hamburg gebracht und dort ein-
gelagert. Später erfolgte die Beschlagnahme der Lifts, welche
im März 1941 durch den Versteigerer Wilhelm Wehling, Hamburg,
versteigert wurden. Der Versteigerungserlös betrug 11.460,70 RM
und wurde in Höhe von 9.745,42 RM an die Geheime Staatspolizei
vom Versteigerer überwiesen.

Ursprünglich hatte der Antragsteller seinen Schaden auf 16.000-
US \$ beziffert.

Er hat geltend gemacht, ihm gehörige Gegenstände seien in der Versteigerung zum Teil verschleudert worden. Die noch erhaltene Versteigerungsliste ist dem Antragsteller zugänglich gemacht worden. Er hat hinter die in der Versteigerungsliste für die einzelnen Posten angegebenen Erlöse diejenigen Beträge gesetzt, die seiner Ansicht nach angemessen gewesen wären, d.h. er hat die Werte angegeben, welche nach seiner Auffassung die entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Versteigerung hatte. Nach seinen Angaben betrug der Wert RM 16.194,50 DM. Im übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Dem Rückerstattungsanspruch war in dem aus dem Tenor des Beschlusses ersichtlichen Umfange stattzugeben.

Daß die Versteigerungsmaßnahme eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Rückerstattungsgesetzes ist, welche den Antragsgegner zum Schadensersatz nach Artikel 26 Abs. 2 verpflichtet, bedarf im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des OLG keiner weiteren Begründung. Aus diesem Grunde war daher die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners in dieser Höhe festzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Artikel 63 REG in Verbindung mit § 7 der zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher

Dr. Urban

Molsberger

Für richtige Ausfertigung:

(L.S.)

gez. Sahlmann, Justizangest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

II. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

G r u n d e .

Der jüdische Antragsteller wanderte im Frühjahr 1939 nach Kuba aus. Durch die Speditionsfirma Bannmann & Co., Hamburg, wurde sein Umzugsgut, bestehend aus 2 Kisten, im Gesamtgewicht von 6240 kg zur Verschiffung nach Hamburg gebracht und dort eingeliefert. Später erfolgte die Beschleunigung der Kisten, welche im März 1941 durch den Vertreter Wilhelm Vohling, Hamburg, versteigert wurden. Der Versteigerungspreis betrug 11.400,70 RM und wurde in Höhe von 9.745,45 RM an die Geheimne Staatspolizei vom Vertreter überwiesen.

Ursprünglich hatte der Antragsteller seinen Wohnsitz in Hamburg.

HAMBURG 1, den 23. Aug. 1958
Speersort 17, II.

Memorandum f. Inst. HSA.

Die Pflanze ist gartenschiff in füllschiffung
bei Pflanze 2 Wä. 844/57 in. aufsteht zum
Leichtballe 1561.

2. Wik. 28

Schrift erhalten siehe Pl. ~~15~~ 3
An das

An das

Landgericht

2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g

In der Rückerstattungssache

des Charles S. M a s t i n g ,

(früher: Simon Karl Masting),

1030 Peachtrees Str.

Atlanta / Ga. USA.,

Antragsstellers,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt

Johs. Mörner, Hamburg 1, Speersort 17,

g e g e n

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg

- Finanzbehörde, - Diese vertreten durch den

Oberfinanzpräsidenten Hamburg, (AZ.: 0 5210-

M 266 - V 115 d - (fr. P 55 d), Hamburg 11,

Rödingsmarkt 83,

Antragsgegner

hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts

Hamburg am 20. November 1951 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner dem Antragsteller Schadensersatzpflichtig ist wegen Entziehung von Umzugsgut am 31. März 1941 im Werte von 16.194,50 RM.

II. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Beweis.) Akten 2. Wik. 811/51,

...) Der als Anlage 1 abschriftlich beigelegte Urteilsauszug.

Das Aktenzeichen der Oberfinanzdirektion Hamburg lautet:

O. 1488 - M 266 - BV 33/336 -

Aus der mir nachträglich zugegangenen Sterbeurkunde, die ich als Anlage 2 beifüge, ergibt sich, daß der Antragsteller bereits am 3. Juli 1951 verstorben ist, so daß der Beschluß vom 20. November 1951 nach seinem Tode erging.

Alleinige Erbin und Testamentsvollstreckerin des Verstorbenen ist seine Ehefrau Cecile Masting, ebenda wohnhaft.

Der ⁷Antragsteller hat ausweislich des als Anlage 3 in gerichtlich beglaubigter Abschrift beigefügten Testaments vom 18. März 1949 in Art. 2 seine Ehefrau als Alleinerbin und in Art. 5 als alleinige Testamentsvollstreckerin eingesetzt.

Die Alleinerbin hat vor dem Notar am 12. Nov. 1954 die Erbschaft angenommen und als Testamentsvollstreckerin die Bedingung des Art. 1 ausgeführt. (siehe Schluß der bgl. Abschrift). Die Annahme ist am 18. Nov. 1954 gerichtlich vermerkt.

Das Testamentsvollstreckerzeugnis vom 17. Juli 1951 wird als

A n l a g e 4

beigefügt.

Eine notariell beglaubigte Vollmacht der Frau Cecile Masting auf mich liegt als A n l a g e 5 bei.

Bei Kenntnis der vorgetragenen und urkundlich bewiesenen Tatsachen hätte der Beschluß vom 20. Nov. 1951 zugunsten der Alleinerbin Frau Cecile Masting ergehen müssen.

Hinzukommt, daß es sich bei dem verloren gegangenen Umzugsgut, bis auf geringe Ausnahmen, um das eingebrachte Gut oder dessen Surrogate der Ehefrau Cecile Masting handelt, also um ihr Eigentum, für dessen Verlust der Ehemann in ihrem Namen Schadensersatz verlangt hatte. Die Ehefrau Cecile Masting ist deshalb umsomehr berechtigt, als Eigentümerin den Schadensersatz in eigenem Namen geltend zu machen.

Es wird deshalb beantragt,

das Rubrum wie folgt zu ändern :

In der Rückerstattungssache

der Frau Cecile Masting, geb. Weile, 216 Eureka Dr.N.E.
Atlanta 5, Ga. U.S.A.,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Johs. Mörner, Hamburg 1,
Speersort 17,

g e g e n

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg

- Finanzbehörde - diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg 13, Hartungstr. 5,
(AZ.: 6. 1488 - M 266 - BV 33/ 336)

In dieser Sache wird gebeten ,

einen möglichst nahen Verhandlungstermin anzuberaumen,
in dem ich beantragen werde :

I. Festzustellen, daß der Antragsgegner der Antrag-
stellerin schadensersatzpflichtig ist wegen Ent-
ziehung von Umzugsgut am 31. März 1941 im damaligen
Wert von 16.194,50 RM, dessen jetziger Wert nach
§ 16 BRÜG festzusetzen ist.

II. die Entscheidung kostenfrei ergehen zu lassen.

Da der Antragsgegner einverstanden ist, erscheint eine vergleichs-
weise Regelung angebracht.

Nach den vorliegenden Erfahrungen stellt die Oberfinanzdirektion
Hamburg den Schadensersatzbetrag für Umzugsgut nach einem Um-
stellungsverhältnis von 1 : 1,5 fest. das würde nach dem festge-
stellten Betrag von 16.194,50 RM den Betrag von 24.291,75 DM
ergeben.

Aus den Rechten des Beschlusses vom 20. Nov. 1951 würde sodann
diesseits verzichtet werden.

Nach Abschluß des Verfahrens wird höflichst um Rückgabe der
Anlagen 2 bis 5 gebeten, die weiterhin benötigt werden.

Gegner hat Abschrift.

Mörner

Rechtsanwalt

*Part. 2 x Part. 1
an 6/9. 1/2*

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache –

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor=~~

Cecile M a s t i n g

~~als Vorsitzender==~~

Antragstellerin,

Landgerichtsrat Faull

Bev.: Rechtsanwalt Johs. Mörner

als Einzelrichter

gegen

~~als Beisitzer.==~~

D e u t s c h e s R e i c h

Justizangestellte Greve

- Oberfinanzdirektion Hamburg -

B. 658 == 0 5210 - M. 266 - V. 115 d

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Antragsgegner,

erscheinen

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller in Rechtsanwalt Mörner

für Antragsgegner Finanzassessor Sarfert

Die Parteien erklären übereinstimmend: Wir bitten, dass das Gericht über den Grund des Anspruchs und über die Frage der Erblegitimation durch Beschluss entscheidet.

Der Vertreter der Antragstellerin überreicht eine neue Vollmacht vom 10. August 1958.

Die Parteivertreter erklären, dass sie auf mündliche Verhandlung vor der Kammer verzichten.

Beschlossen und verkündet:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

Faull

Greve

Atlanta Aug. 10/58.

Sehr geehrter Herr Meernier,

Was ich schon laengst befuerchtet habe, ist jetzt eingetreten. Ich habe meine Stellung meines Alters wegen verloren, und bin ich jetzt ohne jegliches Einkommen. Ich bin ganz verweifelt, und weiss nicht, was ich machen soll.

In Ihrem Brief vom 6 Juni 1957, schrieben Sie mir, dass die Oberfinanzdirektion mir ein Darlehn von 10.000 DM, gewahren will, wie Sie selbst wissen, ist noch keine Auszahlung erfolgt.

Waere es Ihnen nicht moeglich, wenigstens dieses Geld, ausser meinen sonstigen Anspruechen, zur Auszahlung zu bringen, es wuerde mir in meiner verweifelten Lage, eine grosse Hilfe sein, und waere ich dann nicht auf die Guete meiner Freunde angewiesen.

Ich bitte Sie, sich voll und ganz dafuer einzusetzen, schnelle Hilfe ist absolut notwendig.

Meine Adresse ist bis auf Weiteres fuer alle Nachrichten folgende

216 Eureka Dr. N.E. Atlanta 5, Ga. U.S.A.

Wollen Sie dieselbe auch der Dresdener Bank und den betreffenden Behoerden mitteilen.

Ich hoffe umgehend von Ihnen zu hoeren, und verbleibe

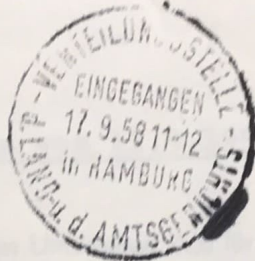
Hochachtungsvoll

Cecile Maating

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

Nr. 2973/58 Ia/Le.

Berlin-Grünwald, den 16. Sept. 1958
Hohenzollerndamm 122
Fernruf: 89 17 11
Bankkonto:
Landeszentralbank Hamburg Nr. 2/1102



An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingplatz, Zivil-
justizgebäude

Betr.: Aktz.: Wik 375/58 , in Sa. Masting ./.. Deutsches Reich
Simon Karl Masting, früher Magdeburg

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.9.1958

In der Anlage übermitteln wir Ihnen eine Bescheinigung
in dreifacher Ausfertigung über die für Herrn Karl Masting
entrichtete Abgabe.

In Übereinstimmung mit dem Wortlaut unserer Bescheinigung
weisen wir darauf hin, daß der uns überwiesene Betrag dem Konto
des Reichswirtschaftsministeriums gutgeschrieben worden ist.
Verfügungsberechtigt über das Konto war ausschließlich dieses
Ministerium; die Deutsche Golddiskontbank übte nur die Funktion
einer kontoführenden Bank aus.

Deutsche Golddiskontbank

1) Abschr. an Part. / K.
2) Aktz. ordnungsgemäß
Bew. Beschr. an Sachv.

1 Bescheinigung
(dreifach)

Vfg.

Abschrift an Parteien
Hamburg, den 20.9.58

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Wik 375/58

17

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache
M a s t i n g

Antragsteller,

Bev.: RA. Johannes Mörner, Hamburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland (Deutsch R.)

- Oberfinanzdirektion -

- O 5210 - M 266 - V 115 d -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Landgerichtsrat Dr. Warnbrunn,
3. Landgerichtsrat Faull

am 19. September 1958

beschlossen :

Es soll Beweis erhoben werden darüber, welchen
Wiederbeschaffungswert in DM unter Berücksichtigung
des Zustandes bis zur Entziehung (am 31. März 1941)
am 1. April 1956 die in der Versteigerungsliste des Auk-
tionators W. Wehling vom 26. April 1941 (Blatt 77 - 86
der Akte 2 Wik 811/51) genannten Sachen des Erblassers
Charles Masting - jedoch unter Fortlassung der Bilder,
Bücher und Noten gehabt haben würden durch Einholung
eines schriftlichen Gutachtens des zum gerichtlichen
Sachverständigen bestellten

Obergerichtsvollziehers H. Bobsien in Hamburg 36,
Drehbahn.

Dem Sachverständigen sollen die Gerichtsakten zur Vor-
bereitung seines Gutachtens zugehen. Auf die Mitteilung
der Deutschen Golddiskontbank vom 16. IX. 1958 wird
besonders hingewiesen.

Dr. Roscher

Dr. Warnbrunn

Faull

Hamburg 13, den 30. Sept. 1958

Harvesthuder Weg 14

Tel. 44 12 91 / App.

Rückerstattungsreferat:
Magdalenenstr. 64 a+b

Landgericht Hamburg

Bing. - 2. OKT. 1958

Wiedergutmachungskammer

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Siebekingplatz

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- WIK 375/58 -

M a s t i n g
(RA J. Mörner)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

weist der Antragsgegner zunächst darauf hin, dass das Verfahren nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland, sondern gegen das Deutsche Reich gerichtet ist (siehe Passivrubrum in der Verfügung vom 17.9.1958 und im Beschluss vom 19.9.1958).

Auf die gerichtliche Verfügung vom 17.9.1958 erklärt der Antragsgegner, dass er es nicht für erforderlich hält, einen Sachverständigen über den Wiederbeschaffungswert zu hören. Die Parteien sind sich über den Wiederbeschaffungswert einig. Er beträgt übereinstimmend DM 24.300,- (siehe Schriftsatz des Antragstellers vom 23.8.1958). Bei dieser Sachlage dürfte es im Hinblick auf die Überlastung der wenigen geeigneten Sachverständigen angebracht sein, von der Einholung eines Sachverständigen-gutachtens abzusehen. Damit ist nicht gesagt, dass das Gericht über die streitige Frage der Erbberechtigung durch Beschluss vorab entscheiden soll. Nach Auffassung des Antragsgegners kann bei dieser Sachlage über Grund und Höhe ohne Einholung eines Sachverständigen-gutachtens ein Beschluss ergehen.

Im Auftrag

(Siefert)

Finanzassessor

Heinrich Bobsien
Obergerichtsvollzieher
Hamburg 36.Drehbahn 36
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 22. Oktober 1958

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g .

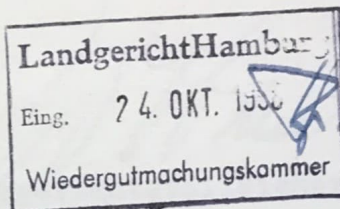
In der Rückerstattungssache

M a s t i n g ,

gegen

Deutsches Reich

WiK. 375/1958



Zum Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 19.9.58.
erstatte ich folgendes Gutachten:

Nach dem Inhalt der Akte und der Akte 2 WiK 811/51 sind die s.Zt entzogenen Gegenstände im März und April 1941 durch den Auktionator Wilhelm Wehling, Hamburg, versteigert worden. Der Bruttoversteigerungserlös betrug RM. 11 460.70. Das derzeitige Versteigerungsprotokoll liegt vor. In dieser Liste hat der Antragsteller, da er die erzielten Erlöse für zu niedrig hielt, diejenigen Preise hinzugesetzt, die seiner Meinung nach die Gegenstände damals gehabt haben. Gleichzeitig hat er auch einzelne Sachen ihrer Art nach daneben näher beschrieben. Der Inhalt der Versteigerungsliste ergibt, daß es sich um einen reichhaltigen Hausstand mit echten Teppichen und Brücken, Kristall und Porzellan und auch Antiquitäten gehandelt haben muß. Nach Blatt 14 der Akte sind ebenfalls RM. 2 850.-- an die Deutsche Golddiskontbank überwiesen worden.

Die erzielten Versteigerungserlöse liegen mit Ausnahme von Teppichen und Brücken und einigen Möbelstücken m.E.nach recht niedrig. Wobei natürlich nicht mehr feststellbar ist, in welchem Zustand sich die einzelnen Gegenstände befunden haben.

Wenn auch vielleicht Gegenstände mit neueren Anschaffungsdaten darunter gewesen sein mögen, so muß bei der Wertfindung aber doch berücksichtigt werden, daß es sich größtenteils um Gebrauchsgüter gehandelt haben muß, deren Wert nur noch ein geringer Prozentsatz ihres ehemaligen Anschaffungswertes gewesen sein kann. Auch wenn die Gegenstände pfleglichst behandelt worden sind. Selbst neuerworbene Gegenstände verlieren mit dem Übergang vom Verkäufer auf den jeweiligen Käufer schon einen Prozentsatz des dafür gezahlten Preises.

Eine Schätzung nicht mehr vorhandener und vom Schätzer nie gesehener Gegenstände muß aber immer eine Konstruktion bleiben bei der der Sachverständige auf Grund jahrelanger Erfahrung über Preise des Warenmarktes versucht, zu einer gerechten Wertfindung zu kommen.

Den Wiederbeschaffungswert in DM. unter Berücksichtigung des Zustandes bis zur Entziehung im März 1941 am 1.4.56 der in der Versteigerungsliste des Auktionator Wehling Blatt 77-86 der Akte 2 WiK.811/51 genannten Sachen des Erblassers unter Fortlassung der Bilder, Bücher und Noten setze ich auf

DM. 19 416.--

fest.

Die

die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich mit Rotstift in die Versteigerungsliste Blatt 77 - 86 der Akte 2 WiK 811/51 eingefügt.

Dabei bemerke ich nochmals, daß ich versucht habe alle Belange wirklich größtmöglichst zu berücksichtigen. Ich glaube aber nicht, daß die Gegenstände am Stichtag den 1.4.56 einen höheren Wiederbeschaffungswert besessen haben.

[Handwritten signature]

Obergerichtsvollzieher

- 1) Akte an beide Part f. Urkl
- 2) Rechnung Zinsen d. d. Recht
Pflege pro Woche in Bearbeitung vgl
- 3) An RA Möner Zusatz:
können Bücher Notizen und
Gemälde nach Art, Alter
Zustand, Titel, Beschreibung
Preis näher bezeichnen und
glaubhaft gemacht werden
oder ist zur Vermeidung
langwieriger Beschaffung seitens
der Exekution ein Vergleich
möglich?

~~28.10.58~~

4) 1 Monat
Hh 24 X 7 58

gef. am 1.11.58

28.10.58

Mö. ab J

Rechtsanwalt
Johannes Mörner
Tel. 43 21 44

Hamburg 1, den 14. Nov. 1958
Speersort 17

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Hamburg

Wik 375/58



Heinrich Bobsien
Obergerichtsvollzieher
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 22. Oktober 1958

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
Hamburg.

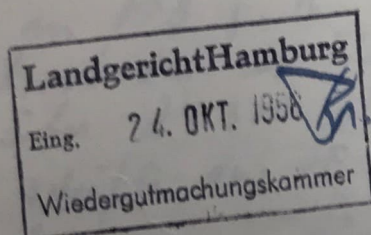
Wik. 375/1958

In der Rückerstattungssache Mastig gegen Deutsches Reich
erlaube ich mir die Gerichtsakten mit Gutachten in vierfacher Aus-
fertigung zurück zu reichen.

An Sachverständigengebühren erlaube ich mir zu berechnen:

Schätzung 3 Stunden a DM.5.--	DM 15.--
Ausarbeitung des Gutachtens	" 10.--
2 Stunden a DM.5.--	<u>DM 25.--</u>

Einen Gebührenvorschuß habe ich nicht erhalten.



H. Bobsien
Obergerichtsvollzieher

*gedruckt werden
geprüft haben werden
sich als Gesamtanspruch ergeben.
Da nach dem Tode von Charles Marking seine
Widwe Cecil Marking (geb. 18.11.1891) in Hamburg
allein wohnt, wird angefragt, ob die Wb. die
Kommunikation für einen Vergleich anerkannt wird*

*H. B. 18.11.58 gef. an 2)
7
20.11.58
Mör. h. p.*

Rechtsanwalt
Johannes Mörner
Tel. 43 21 44

Hamburg 1, den 14. Nov. 1958
Speersort 17

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Hamburg

Wik 375/58



In der Rückerstattungssache

Masting
(RA. Johs. Möner)

gegen

Bundesrepublik Deutschland
- Oberfinanzdirektion -
- O 5210 - M 266 - V 115 & -

wird auf die Auflage vom 24.10.58 mitgeteilt, daß sich die Parteien über den Restbetrag dahin vergleichsweise geeinigt haben, daß als Wert der Bücher, Noten und Gemälde ein Betrag von 4.875,90 DM einzusetzen ist.

Die Parteien bitten daher unter Zugrundelegung des Gutachtens vom 22.10.58 des Obergerichtsvollziehers H. Bohsen um baldmögliche Entscheidung.

1) Nachf. Frist 28.11

2) Nachf. an H. B. S. K.
in Erw. ob bei der Ein-
gung über 24.300 DM
gemäß Schrift der O. D. vom 30.7.58 die Bücher

Rechtsanwalt

Noten und Bücher ausgenommen waren.
Da der Sachverh. Bohsen für Kaufverl 19416,- DM
geschätzt hat und beide Parteien sich über 4875,90
geeinigt haben wurden
24291,90

sich als Gesamtanspruch ergeben.
Da nach dem Tode von Charles Masting seine
Widwe Cecil Masting testamentarisch als Alleinerbin
eingesetzt ist, wird angefragt ob die Alleinerbin
Ermächtigung für einen Vergleich anerkannt wird

H. B. S. K. 18.11.58 gegen 2)
7
20.11.58
Mö. h.

Rückerstattungsreferat:
Magdalenenstr. 64 a+b



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- WiK 375/58 -

Mastings
(RA Johs. Mörner)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird auf die gerichtliche Verfügung vom 18.11.1958 erwidert,
dass die Aktivlegitimation für einen Vergleich nicht anerkannt
wird. Auf die mündliche Verhandlung vom 4.9.1958, die gericht-
liche Verfügung vom 17.9.1958 und dem diesseitigen Schriftsatz
vom 30.9.1958 wird hingewiesen.

Der Antragsgegner ist lediglich dann bereit, wegen der
Entziehung der Bilder, Bücher und Noten einen Vergleich über
DM 4.875,75 abzuschliessen, nachdem die Kammer die Aktiv-
legitimation durch Teilbeschluss bejaht hat und die Höhe des
Wiederbeschaffungswertes für das entzogene Umzugsgut - mit
Ausnahme der Bilder, Bücher und Noten - auf DM 19.416,--
(entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen Bobsien vom
22.10.1958) festgesetzt hat.

1) Abdr. des KST. Vtr. z. K.
2) ~~Karte~~ mit der Aufgabe
auf Abhaltung eines
Tommens vor der Vollbesch.
der Kammer vor Ablauf der
23. 11. 58

In Auftrag

[Signature]
(Sarfert)

Finanzassessor

Entscheidung bestätigt und

2) 3. Teil 23. 11. 58

OK 4. 11. 58
Z

zu Dat 5/12. 58

Antragst. hat auf Rechtsmittel verzichtet Bl. 43. Antragsgegner ebenfalls Bl. 44

RECHTSANWALT
JOHANNES MÖRNER

Fernsprecher: 48 21 44
Postscheckkonto:
Hamburg 201 74

HAMBURG 1, den 5. Dez. 1958
Speersort 17, II.

An das

Wik 375/58

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Hamburg

Landgericht Hamburg

Eng. 2 - 2. DEZ. 1958

Wiedergutmachungskammer

Teil - Beschluß

In der Rückerstattungssache

M a s t i n g
(RA. Johs. Mörner)

gegen

Bundesrepublik Deutschland
- Oberfinanzdirektion -
- O 5210-M 266 - V 115 d -

216 Eureka Dr. N.E. Atlanta 5, Ga. USA.,

wird auf die gerichtliche Anfrage vom 4.12.58 für die Antragstellerin erwidert, daß auf Abhaltung eines Termins vor der vollbesetzten Kammer vor Erlass der Entscheidung verzichtet wird.

Auf meine telefonische Rückfrage bei Herrn Finanzassessor Sarfert wurde ich zu der Mitteilung ermächtigt, daß auch die Antragsgegnerin in gleicher Weise auf Terminsabhaltung verzichtet.

Im Hinblick auf den schlechten gesundheitlichen Zustand und das Alter der Antragstellerin wird höflichst um eine möglichst baldige Entscheidung gebeten.

Hamburg 13, Magdalenenstraße 64 a,

Az.: O 5210 - M 266 - V 115 d - , 9.1.

Antragsgegner,

Mörner
Rechtsanwalt

✓. Also nur RF D + V
27 3 Diktat wst
1) Freit 10.4.59 Abg 9.11.58
Lischer
2) Alle wichtiger
3) 11.11.58

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Harubrunn,
- 3.) Landgerichtsrat Pauli

Antragst. hat mit Rechtsmittel versehen 38, 43. Antrag gegner ebenfalls 41, 41



Dieser Bescheid
ist rechtskräftig
10. 10. 59
Justizsekretär

Landgericht Hamburg

Kompl. Bescheid, ist
für Abberufung des Richters
abw. am 10. 10. 59
Justizsekretär

WiK 375/58

2 WiK 811/51
Z. 1561 - 1 -

Teil - **Beschluß**

30. DEZ. 1958 Justizsekretär

In der Rückerstattungssache

der verwitweten Frau Cecile M a s t i n g
geb. Weile,

216 Eureka Dr. N.E. Atlanta 5, Ga. USA.,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt

1) Ausfertigung an:

2. Instanz
- 7. Jan. 1959
Kunden

2) Bescheid an

f. Kontr.
C. Bescheid

Johs. Mörner, Hamburg 1, Speersort 17, 8.1.59
gegen

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister für
Finanzen, Verfahrensvertreterin:

Oberfinanzdirektion Hamburg,

Hamburg 13, Magdalenenstraße 64 a,

Az.: O 5210 - M 266 - V 115 d - , 9.1.

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskam-
mer, im Einvernehmen mit den Parteien von mündli-
cher Verhandlung Abstand nehmend, durch folgende

Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3.) Landgerichtsrat Faull

1) Frist 10.4.59

Löcher

2) alle weitere

14.4.59

7

am 17. Dezember 1958 beschlossen:

1.) Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antragstellerin für Entziehung von Umzugsgut mit Ausnahme der ^{von} im Umzugsgut ^{befindlichen} ~~befindlichen~~ Bilder, Bücher und Noten Schadensersatz in Höhe von 19.416,- DM (Neunzehntausendvierhundertundsechzehn Deutsche Mark) ^{zu zahlen}.

2.) Die Erfüllung aus diesem Beschluß richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957.

3.) Vorbehalten bleibt die Entscheidung wegen Entziehung der im Umzugsgut befindlich gewesenen Bücher, Noten und Gemälde.

4.) Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg hat am 20. November 1951 in Sachen des Charles S. Masting (früher: Simon Karl Masting), 1030 Peachtree Str., Atlanta / Ga. USA., ./.. das Deutsche Reich folgenden Beschluß erlassen:

"I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner dem Antragsteller schadensersatzpflichtig ist wegen Entziehung von Umzugsgut am 31. März 1941 im Werte von 16.194,50 RM.

II. Die weitergehenden Ansprüche des Antragstellers werden abgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Die Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt."

Gegen

28

Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden, so daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Beschluß unter dem 27. August 1957 mit dem Rechtskraftzeugnis versehen hat. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Es handelt sich um die Zuebilligung eines Schadensersatzes für dem derzeitigen Antragsteller Charles S. Masting gehörigen 2 Lifts, die in Hamburg durch den Versteigerer Wehling versteigert sind und einen Erlös von 11.460,70 RM erbracht haben.

Unter dem 23. August 1958 wandte sich der Bevollmächtigte der jetzigen Antragstellerin, der verwitweten Frau Cecile Masting, an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts und teilte mit, daß ^{nach} auf Grund der überreichten Sterbeurkunde der damalige Antragsteller, der Ehemann Charles S. Masting, bereits am 3. Juli 1951 verstorben sei und der Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 20. November 1951 mithin nach ~~seinem~~ ^(soll) Tode auf ~~den~~ ^{seiner} Namen ~~des~~ ~~Verstorbenen~~ ergangen sei. Er teilte weiter mit, daß Alleinerbin und Testamentsvollstreckerin des Verstorbenen seine Ehefrau Cecile Masting sei und überreichte zum Nachweis hierfür eine Reihe von Urkunden über den letzten Willen des verstorbenen Charles S. Masting und die Einsetzung der Witwe Cecile Masting als Executrix durch das Nachlaßgericht des Staates Georgia in USA. vom 17. Juli 1951. Der Bevollmächtigte hat ausgeführt, daß der Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 20. November 1951 zu Gunsten der Alleinerbin Frau Masting hätte ergehen müssen, ~~da der Ehemann bereits zur Zeit des damaligen Beschlusses verstorben~~

war. Außerdem hat er dargelegt, daß das eingebrachte Gut und dessen Surrogate der Ehefrau Masting gehört haben und es sich daher um ihren Schadensersatzanspruch handelt.

Er hat darum gebeten, daß nunmehr das Rubrum auf die Ehefrau, die Witwe und Erbin des Charles S. Masting, geändert würde. Er hat beantragt, festzustellen, daß der Antragsgegner der jetzigen Antragstellerin, Frau Cecile Masting, schadensersatzpflichtig sei für die Entziehung von Umzugsgut am 31. März 1941 im damaligen Wert von 16.194,50 RM, dessen jetziger Wert laut § 16 BRUG festzusetzen sei.

Der Antragsgegner erklärt, daß er die Erblegitimation der jetzigen Antragstellerin nicht anerkennen könne. Beide Parteien haben übereinstimmend gebeten, daß das Gericht über den Grund des Anspruchs und über die Erblegitimation durch Beschluß entscheiden möge.

Auf Anfrage der Wiedergutmachungskammer hat die frühere Deutsche Golddiskontbank in Berlin-Grunewald dem Gericht mitgeteilt, daß der verstorbene Ehemann Simon Karl Masting eine Abgabe von 2.850,-- RM durch die Commerz- und Privatbank AG, Filiale Magdeburg der Deutschen Golddiskontbank am 6. April 1939 überwiesen habe.

Mit Beweisbeschluß vom 19. September 1958 ist der Obergerichtsvollzieher H. Bobsien in Hamburg 36, Drehbahn, ersucht worden, ein Gutachten über den Wiederbeschaffungswert des entzogenen Umzugsguts unter Fortlassung von Bildern, Büchern und Noten zu erstatten.

Das Gutachten des Sachverständigen lautet auf

19.416,-- DM.

19.416,-- DM.

Beide Parteien haben gegen dieses Gutachten Einwendungen nicht erhoben. Sie haben weiter mitgeteilt, daß sie sich vergleichsweise über den Wiederbeschaffungswert der vom Sachverständigen Bobsien noch nicht geschätzten Bücher, Noten und Gemälde auf 4.875,90 DM geeinigt hätten.

Der Antragsgegner hat weiterhin die von der jetzigen Antragstellerin dargelegte Aktivlegitimation für einen Vergleich nicht anerkannt. Er hat sich aber bereit erklärt, wegen der Entziehung von Bildern, Büchern und Noten einen Vergleich über 4.875,90 DM abzuschließen, nachdem die Kammer die Aktivlegitimation durch einen Teilbeschluß bejaht hätte und die Höhe des Wiederbeschaffungswertes für das entzogene Umzugsgut - mit Ausnahme der Bilder, Bücher und Noten - auf 19.416,-- DM entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen festgesetzt habe.

Beide Parteien haben auf mündliche Verhandlung vor der vollbesetzten Kammer verzichtet.

Die Kammer ist in der Lage, im Wege des Teilbeschlusses der Antragstellerin für entzogenes Umzugsgut auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Bobsien einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 19.416,-- DM zuzubilligen, indem es insoweit die Aktivlegitimation der Antragstellerin als nachgewiesen ansieht.

Der von der 2. Wiedergutmachungskammer am 20. November 1951 erlassene Beschluß zu Gunsten des verstorbenen Charles Masting in Höhe eines Reichsmarkwertes von 16.194,50 für Entziehung des gesamten Umzugsgutes ist unwirksam, da

zur

3A

zur Zeit des Erlasses dieses Beschlusses der ursprüngliche Antragsteller Charles S. Masting bereits ^{gestorben} auf Grund der vorgelegten Sterbeurkunde ~~vom 3. Juli 1951~~ am 3. Juli 1951 verstorben war. Der Beschluß ist daher auch nicht rechtskräftig geworden. Es bedarf vielmehr eines neuen Beschlusses der Wiedergutmachungskammer, damit die als Erbin ausgewiesene Witwe, die jetzige Antragstellerin, einen Titel erhält, auf Grund dessen sie im Bescheidsverfahren von der Oberfinanzdirektion Hamburg die Auszahlung der Schadensersatzbeträge erhält.

Während die Antragstellerin der Meinung ist, daß die von ihr vorgelegten Urkunden den genügenden Nachweis für ihre Erblegitimation erbringen, hat der Antragsgegner ~~da~~ ^{da} die Ausreichendheit solcher Nachweise für den Fall eines Vergleichs zunächst abgelehnt und die Parteien haben die Kammer gebeten, über die ~~Ausreichlichkeit der~~ Erblegitimation zu entscheiden.

Nach Art. 42 REG muß derjenige, der sich auf einen Erwerb von Todes wegen beruft, seine Rechte nachweisen.

Ausländisches Recht bedarf des Beweises, soweit es den Wiedergutmachungsbehörden unbekannt ist.

Die Kammer ^{hat} ~~glaubt~~, von der Anforderung eines ^{In} Aus-
landserbscheins für die jetzige Antragstellerin ^{abzusehen} ~~absehen zu~~
~~können~~, da die vorgelegten Urkunden der amerikanischen Behörden nach Überzeugung der Kammer den vollen Beweis der Erblegitimation der Antragstellerin erbringen. Der Kammer ist in Fotokopie das Testament des verstorbenen Ehemannes Charles S. Masting vom 18. März 1949 sowie die

Annahmeerklärung

32

Annahmeerklärung der als Alleinerbin und Testamentsvollstreckerin eingesetzten Frau Cecile Masting vorgelegt worden, desgleichen die Bestätigung des Nachlaßgerichts des Staates Georgia Grafschaft Fulton vom 17. Juli 1951, wonach die jetzige ^{Antragstellerin} ~~Erblasserin~~ als Testamentsvollstreckerin anerkannt ist. Die vorgelegten Schreiben sowie die Fotokopie sind von dem Gerichtsschreiber des Nachlaßgerichts beglaubigt worden. Nach Nr. (item) 2 des vorgelegten Testaments ist die Antragstellerin bezüglich des gesamten Eigentums des Verstorbenen, Grundeigentums, ^{Forderungen} ~~Forderungen~~ usw. alleinige Erbin, nach Nr. (item) 5 ist Frau Cecile Masting alleinige Testamentsvollstreckerin. Die Ansprüche des verstorbenen Charles S. Masting hinsichtlich der Rückerstattung der beiden entzogenen Lifts stehen mithin der jetzigen Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Erbin zu, soweit sie nicht wie behauptet für einen größeren Teil der in den Lifts ~~enthaltenen~~ ^{Sachen} ~~enthaltenen~~ schon vor dem Tode des Ehemannes ^{denn} ~~Eigentümerin derselben~~ war. Sie ist auch, da sie gleichzeitig Erbin und Testamentsvollstreckerin ist, berechtigt, diese Ansprüche selbst geltend zu machen.

Die Kammer hat daher davon abgesehen, über die Rechtsverhältnisse ein Gutachten einzuholen, da bereits in einer anderen Wiedergutmachungssache Hess (Weiland) ./.. Deutsches Reich 2 WiK 42/1955 das Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Recht bestätigt hat, daß die Stellung der Executrix nach dem Recht des Staates Georgia den Befugnissen eines deutschen Testamentsvollstreckers entspräche.

Über

Über die Höhe des Anspruchs besteht kein Streit. Beide Parteien haben das Gutachten des Sachverständigen Bobsien vom 22. Oktober 1958 über 19.416,-- DM für den Wiederbeschaffungswert des Umzugsguts anerkannt.

Während der frühere Beschluß der damaligen Praxis entsprechend als Feststellungsbeschluß über Reichsmarkwerte zur Zeit der Entziehung ergangen ist, ~~so besteht nach Erlaß des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 19. Juli 1957 kein Anlaß mehr, einen Feststellungsbeschluß auf Reichsmark lautend zu erlassen.~~

~~hatte~~ ^{vielmehr} Vielmehr hat die Kammer entsprechend den Bestimmungen des Bundesrückerstattungsgesetzes auf den Wiederbeschaffungswert am Stichtage des 1. April 1956 zu erkennen.

Unabhängig von der Einigung der Parteien hinsichtlich des von dem Gutachter Bobsien festgesetzten Wiederbeschaffungswerts von 19.416,-- DM stellt die Kammer ihrerseits fest, daß sie keinerlei ^{Bedenken} ~~Einwendungen~~ gegenüber dem Gutachten des Sachverständigen hat. Der Gutachter ist der Kammer seit langem als zuverlässig und gründlich bekannt. Im Gutachten sind unerwähnt gelassen die Bewertung von Büchern, Noten und Bildern. Über diese Beträge haben sich die Parteien gleichfalls geeinigt. Sie werden über diesen Betrag voraussichtlich einen Vergleich in Höhe von 4.875,90 DM abschließen, sobald der jetzige Beschluß, in dem die Aktivlegitimation durch das Gericht anerkannt ist, Rechtskraft erlangt hat. Die noch nicht in diesem Beschluß getroffene Entscheidung wegen Büchern, Noten und Bildern war daher vorzubehalten.

Die

Die Vollstreckung aus diesem Beschluß mußte sich nach den Bestimmungen der §§ 31 ff des Bundesrückerstattungsgesetzes richten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG.

Maurer

Wandl

Fahrer

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: WiK 375/58

1) Ausfertigung an:

~~2~~ x Parteien

~~x~~ Beteiligte mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an
Landesamt

f. Vermög. Kontr.
Grundbuchamt

Zentralamt

mit CC 16 ab 26.1.59
3) Form B ab zum

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

der verwitweten Frau Cecile M a s t i n g
geb. Weile,

216 Eureka Dr. N.E. Atlanta 5, Ga. U.S.A.

Antragstellerin,

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor

als Vorsitzender ===

Landgerichtsrat Faull

als Einzelrichter

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt

Johs. Mörner, Hamburg 1, Speersort 17

gegen

als Beisitzer ==

Justizangestellte Greve

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
für Finanzen, dieser vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstr. 5

- O 5210 M266 - V.115 d

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Antragsgegner,

erscheinen

~~erscheinen~~ bei Aufruf

für Antragsteller in Rechtsanwalt Mörner

für Antragsgegner Finanzassessor Sarfert

Die Parteivertreter erklären, dass sie zur Abgeltung sämtlicher
gegenseitigen Ansprüche in dem Verfahren WiK 375/58 den in Kurz-
schrift aufgenommenen, aus der Anlage zum Protokoll ersichtlichen

V e r g l e i c h

schliessen, der vorgelesen und genehmigt wird.

WiK 375/58

Anlage zum Protokoll vom 15. Januar 1959
in der Rückerstattungssache
Masting ./. Deutsches Reich

V e r g l e i c h :

-
- 1.) Der Antragsgegner zahlt an die Antragstellerin als Schadensersatz für die Entziehung von Büchern, Bildern und Noten den Betrag von
DM 4.875,75 (Deutsche Mark: viertausendachthundert-
fünfundsiebzig 75/100).
 - 2.) Die Erfüllung der Ansprüche aus diesem Vergleich richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957.
 - 3.) Die Parteien verzichten gegenseitig auf Kostenerstattung.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm

Greve
Justizangestellte,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Oberfinanzdirektion Hamburg
- M 266 -UA 1- BV 413-

44
Hamburg 13, den 4. Februar 1959
Harvestehuder Weg 14
Tel. 44 12 91 / App 53

Rückerstattungsreferat:
Magdalenenstraße 64 a+ b



An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- WiK 375/58 -
Z 1561 -1-

M a s t i n g
(RA. Johs. Mörner)

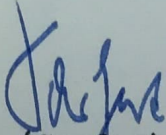
./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

bezieht sich der Antragsgegner auf die Anfrage des
Gerichts vom 22.1.1959 und erklärt sich mit der vor-
gesehenen Ergänzung des Protokolls vom 15.1.1959 einver-
standen.

Im Auftrag

sol.
Gm.


(Sarfert)
Finanzassessor